

# Das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt

Nach den Bestimmungen des Hessischen Schiedsamtsgesetzes (HSchAG)

Heft-Nr.: 03C

[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)



**Bund Deutscher  
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-  
Bundesvereinigung**

MEDIATION

## Das Schiedsamt

- ist ein Ehrenamt
- dient der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung
- ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) - § 30 HSchAG
- ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) aufgrund des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) - § 13 HSchAG

Bei einem Streit oder anderen Ereignissen strafrechtlicher Art, die die Rechte eines Einzelnen oder einer Gruppe verletzen, geht der Bürger zur Polizei.

Die Polizei muss – bei entsprechendem Wunsche / Antrag der Bürgerin / des Bürgers – eine Anzeige aufnehmen und wird diese in der Regel ohne weitere Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft/Amtanwaltschaften leiten.

Die Staatsanwaltschaft/Amtanwaltschaft prüft in Strafsachen das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung. Bei **Privatklagedelikten** im Sinne des § 374 StPO wird sie dieses öffentliche Interesse oft verneinen und die Anzeige nicht weiter verfolgen – das Verfahren einstellen und auf den Privatklageweg verweisen.

Das bedeutet, dass für derartige **strafrechtliche Fälle** ein besonderer Rechtsweg gegeben ist, der über das zuständige Schiedsamt mit Durchführung eines Sühneversuches gemäß § 380 StPO besprochen werden kann.

Dies gilt gemäß § 380 Abs. 1 StPO bei:

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Beleidigung
  - einfache Beleidigung (§ 185 StGB)
  - üble Nachrede (§ 186 StGB)
  - Verleumdung (§187 StGB)
  - üble Nachrede oder Verunglimpfung von Politikern (§ 188 StGB)
  - Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB)
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
- Körperverletzung (§ 223 StGB) oder fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)  
Ebenso wird bestraft im Rahmen der Sachbeschädigung, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert (§ 303 Abs. 2 StGB), zum Beispiel bei Graffiti.

Gleiches gilt, wenn eine Straftat im Vollrausch nach § 323a StGB begangen wird und wenn die im Rausch begangene Tat ein in § 380

## Zuständigkeiten

Abs. 1 Satz 1 StPO genanntes Vergehen ist.

Soweit die in § 380 Abs. 1 StPO aufgeführten Straftaten nur auf Antrag verfolgbare sind (und zwar alle außer der Bedrohung), muss die antragsberechtigte Person innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Strafantrag stellen (§ 77b StGB), sofern sie die Durchführung eines Strafverfahrens begehrt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die antragsberechtigte Person von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat. Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Sühneversuches bei dem Schiedsamt eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung. Der Strafantrag ist keine Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren.

In bestimmten zivilrechtlichen Streitfällen bzw. bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten ist die Erhebung einer Klage vor dem Amtsgericht von der vorherigen Durchführung eines Schlichtungsverfahrens abhängig - **obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung** - und zwar in nachfolgenden bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (§ 13 Abs. 1 HSchAG):

Das Schiedsamt ist **Gütestelle** im Sinne des § 794 Abs. 1 Satz 1 ZPO für nachfolgende bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten (§ 13 Abs. 1 HSchAG):

- in Streitigkeiten auf dem Gebiet des **Nachbarrechts**, insbesondere über Ansprüche wegen
  - Einwirkungen vom Nachbargrundstück nach § 906 BGB, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt; z.B. Streitigkeiten aufgrund von Störungen durch Tiere, aufgrund von Geräuschen und Geruchsbelästigungen vom Nachbargrundstück oder Nachbarwohnung;
  - Überwuchses oder Überhanges nach § 910 BGB;
  - Hinüberfalles oder überhängender Früchte nach § 911 BGB;
  - eines Grenzbaumes oder Grenzstrauches nach § 923 BGB;
  - der im Hessischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt;
- in Streitigkeiten über Ansprüche wegen **Verletzung der persönlichen Ehre**, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

**Nachbarrecht**

**Zivilrecht**

Das Schiedsamt ist weiter zuständig und kann insoweit auch freiwillig in Anspruch genommen werden für **sonstige Schlichtungsverfahren** (§ 13 Abs. 2 HSchAG) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ohne Betragsbeschränkung.

**Zuständig ist in allen zivil- und strafrechtlichen Verfahren grundsätzlich das Schiedsamt, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner (die/der Schädigerin/Schädiger bzw. die / der Beschuldigte/r) wohnt.**

**Kosten**

Die/der Antragstellerin/Antragsteller hat einen voraussichtlich **kosten-deckenden Vorschuss** an das Schiedsamt zu zahlen (etwa 70 Euro).

Wer dann letztendlich die Kosten trägt, ergibt sich aus dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung. Die Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren in Höhe von mind. 20,00 Euro bis max. 50,00 Euro zuzüglich einer Dokumentenpauschale und baren Auslagen.

## Wenn eine Einigung vor dem Schiedsamt erreicht wird,

- wird das Verfahren durch einen **Vergleich** abgeschlossen. Der Vergleich hat die gleiche Rechtsqualität wie ein Gerichtsurteil. Er ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann – soweit entsprechende Verpflichtungen darin vereinbart sind.

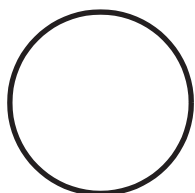
## Wenn keine Einigung erreicht wird,

- wird in den Zivilsachen von Amts wegen **eine Bescheinigung über** die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens erteilt (§ 29 HSchAG) oder auf Antrag in den Strafsachen die **Erfolglosigkeit des Sühneversuches** bescheinigt (§ 36 HSchAG)
- erst dann kann eine Zivil- bzw. Privatklage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden.

Wegen der Aufgaben und Zuständigkeiten des Schiedsamtes können Sie sich auch im Internet unter [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - informieren. Gegebenenfalls finden Sie auch auf der Homepage Ihrer Stadt/Gemeinde Hinweise auf das Schiedsamt.

## Für eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens

**Polizeidienststelle**



**Stempel**

Ihr zuständiges Schiedsamt :

Schiedsamtsbezirk .....

Schiedsperson .....

Anschrift .....

.....

Tel.....

FAX.....

E-Mail .....

**wird Ihnen empfohlen, das zuständige Schiedsamt aufzusuchen.**

**Heft Nr.:03C**

Das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt

Bearbeitet von Jürgen Hupperts, Schiedsmann in Monheim, ehemaliger Stellvertretender Bundesschriftführer  
überarbeitet von Monika Hilker-Hübner, Schriftführerin der Landesvereinigung Hessen

**Herausgeber:**

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-,

Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0

E-Mail: [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)

Internet: <http://www.schiedsamt.de>

Internet: <http://www.schiedsstellen.de>

Stand: 16. August 2016 © 2016



[www.bdsev.de](http://www.bdsev.de)